

**Verein für Menschen mit
Körperbehinderung
Nürnberg e. V.**

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
sowie die Wahl seiner Mitglieder**

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	3
§ 3 Ausscheiden, Abberufung und Amtsniederlegung.....	4
§ 4 Vorsitzender und Stellvertreter.....	4
§ 5 Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder	4
§ 6 Pflichten und Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Stellvertreter	5
§ 8 Sitzungen	5
§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
§ 10 Ausschüsse	7
§ 11 Zusammenarbeit mit dem Vorstand	7
§ 12 Überwachung des Vorstands	8
§ 13 Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in den Tochtergesellschaften	8
§ 14 Informationspflichten	8
§ 15 Interessenkonflikte.....	9
§ 16 Inkrafttreten.....	9

§ 1

Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Vereinssatzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben untereinander die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden, sofern sich nachfolgend nichts anderes ergibt.¹

§ 2

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins und der Vorstand schlagen, unabhängig voneinander, der Mitgliederversammlung Mitglieder des Vereins vor, die Mitglied des Aufsichtsrats werden sollen (Kandidat*innen).
2. Das Vorschlagsrecht der Vorstandsmitglieder ist nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft und kann bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung, in welcher die neuen Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, schriftlich oder in Textform gegenüber der/m Aufsichtsratsvorsitzenden ausgeübt werden.
3. Für die Amtsübernahme einer/s gewählten Kandidati/en ist es erforderlich, dass sich diese(r) gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich mit ihrer/ seiner Wahl einverstanden erklärt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder in geheimer Wahl. Die nicht gewählten Kandidat*innen gelten im Falle einer Nachwahl weiterhin als vorgeschlagen und können bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle durch Wahl des Aufsichtsrates nachrücken (Nachrücker*in).
5. Die Amtszeit der neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder beginnt, sobald alle neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahl angenommen haben, frühestens aber mit Ende der Sitzung, in welcher die Wahl erfolgt ist. Der ehemalige Aufsichtsrat sorgt für einen ordnungsgemäßen und kollegialen Übergang aller Geschäfte und aller Angelegenheiten, die den Aufsichtsrat betreffen.

¹ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich im Folgenden sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 3

Ausscheiden, Abberufung und Amtsniederlegung

1. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für sein Amt nicht mehr erfüllt, scheidet es unmittelbar als Aufsichtsratsmitglied aus.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

1. Jedes Mitglied hat in seiner Aufsichtsrats Tätigkeit unabhängig von eigenen Interessen zu entscheiden. Es hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Aufsichtsrats walten zu lassen.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Stillschweigen über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.

Bei Beendigung der Aufsichtsrats Tätigkeit sind alle vertraulichen Unterlagen an die/ den Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates bzw. an seine Stellvertretung zurückzugeben.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

§ 6

Pflichten und Aufgaben der/s Aufsichtsratsvorsitzenden

1. Die /der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert dessen Arbeit und leitet die Sitzungen. Des Weiteren repräsentiert sie/ er den Aufsichtsrat in der Öffentlichkeit.
2. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Vorstand fungiert die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrats als ständige(r) Ansprechpartner*in und Berater*in. In dieser Funktion steht sie/ er in regelmäßigem Kontakt zum Vorstand, um mit ihm die Strategie, Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Vereins abzustimmen. Routinemäßig unterrichtet der Vorstand über das voraussichtliche Jahresergebnis, die Risikostruktur, das

Risikomanagement sowie die voraussichtliche Entwicklung des Vereins. Für Eilentscheidungen steht sie/ er dem Vorstand als Ansprechpartner*in zur Verfügung.

Die vorausschauende und begleitende Überwachung des Vorstands geschieht durch einen engen, zeitnahen und regelmäßigen Austausch über die Angelegenheiten des Vereins sowie durch die Kontrolle der Zustimmungsvorbehalte.

3. Darüber hinaus sorgt sie/ er für eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats. Hierzu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats.

Zur Vorbereitung der Sitzungen beschafft sie/ er die erforderlichen Informationen, lädt die Auskunftspersonen ein und zieht bei Bedarf externe Sachverständige hinzu oder regt die Beschlussfassung über die Bildung eines Ausschusses an.

4. Des Weiteren leitet sie/ er die für die Sitzungsvorbereitung erforderlichen Unterlagen, etwa Berichte des Vorstands, den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig zu.

5. Im Rahmen der Nachbereitung wertet sie/ er die Ergebnisse aus und veranlasst die Umsetzung der Beschlüsse. Bei Interessenkonflikten oder anderen Umständen, die die Arbeit des Aufsichtsrats behindern, erschweren oder negativ beeinflussen, sorgt sie/ er für Abhilfe.

6. Die Effizienz der Aufsichtsrats Tätigkeit überprüft sie/ er regelmäßig und korrigiert etwaige Fehlentwicklungen.

7. Die Regeln ordnungsgemäßer Einrichtungsführung sind bei allen Handlungen und Entscheidungen zu beachten und die Sorgfalt einer/s ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsfrau/- mannes ist anzuwenden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stellvertretung

1. Im Fall der Verhinderung der/s Vorsitzenden des Aufsichtsrats hat ihre/ seine Stellvertretung in vollem Umfang alle Rechte und Pflichten, Aufgaben und Funktionen der/s Vorsitzenden.

2. Dies erfordert eine weitgehende Einbindung der/s Stellvertreterin/s in die Tätigkeit der/s Vorsitzenden. Die/ der Vorsitzende informiert ihre/seine Stellvertretung regelmäßig, in besonders kritischen oder wichtigen Fragestellungen berät sie/ er sich mit dieser.

§ 8

Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen erforderlich ist oder die Einberufung von drei seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird.

2. Eine Sitzung findet nach Ermessen der/s Aufsichtsratsvorsitzenden entweder in Präsenz an einem Sitzungsort oder virtuell statt. Voraussetzung ist, dass sämtlichen Mitgliedern die gleiche Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Rechte und Pflichten als Organmitglieder wahrzunehmen.

3. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die Bestimmung der Tagesordnung erfolgen durch die/ den Vorsitzenden. Die Einberufung muss schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Für die Fristberechnung zählen der Tag der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels oder der Sendeberichte der Faxe bzw. der E-Mails) sowie der Versammlungstag nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Werktage abgekürzt und die Aufsichtsratsmitglieder mündlich oder auf andere Weise eingeladen werden.

Lehnt die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihre/ seine Stellvertretung den Antrag auf Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrats ab oder hat sie/ er binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages den Aufsichtsrat nicht einberufen, sind die Antragsteller zur Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrats berechtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstands haben dem Aufsichtsrat Bericht über die wichtigen Geschäfte und die wirtschaftliche Lage des Vereins zu erstatten.

5. Der Aufsichtsrat kann fachkundige Personen zu seinen Sitzungen als Berater hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

2. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Dabei wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung schriftlich auf anonymen Stimmzetteln.

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleitenden und Protokollführerndem zu unterzeichnen ist und vom Vorstand aufbewahrt wird. Es muss auch den Tag der Sitzung und die Namen der Anwesenden enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist binnen zwei Wochen nach der Sitzung eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen.

4. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.

5. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Dies ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Der Aufsichtsrat ist im Umlaufverfahren beschlussfähig, sofern sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Die Antworten müssen dem Vorsitzenden innerhalb einer Woche in Textform (insb. E-Mail) vorliegen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist unverzüglich bekannt zu geben und in das Protokoll der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

§ 10

Ausschüsse

1. Für die Erarbeitung und Umsetzung bestimmter Themenkreise oder Beschlüsse kann der Aufsichtsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben aus der Mitte seiner Mitglieder Ausschüsse bilden. In den Ausschüssen werden die beabsichtigten Beschlüsse des Aufsichtsrats vorbereitet und beraten. Die Beschlussfassung erfolgt im Aufsichtsrat.

2. Die Mitglieder dieser ständigen Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat maximal für die Dauer der jeweiligen Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch ein Mitglied des Aufsichtsrats, das zugleich Ausschussmitglied ist, einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zeitnah über die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses zu unterrichten.

§ 11

Zusammenarbeit mit dem Vorstand

1. Aufsichtsrat und Vorstand pflegen zum Wohle des Vereins und seiner Einrichtungen eine enge Zusammenarbeit. Hierzu gehören insbesondere die Abstimmung der strategischen Ausrichtung der Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements sowie der gegenseitige Austausch von den für das andere Organ zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen.

2. Der Aufsichtsrat hat über die Genehmigung einer vom Vorstand erarbeiteten Geschäftsordnung für den Vorstand zu entscheiden.

§ 12

Überwachung des Vorstands

1. Der Aufsichtsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Zu diesem Zweck kann er vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins und seiner Tochtergesellschaften verlangen. Erfolgt ein solcher Beschluss, so ist der Vorstand zur Erstattung verpflichtet.
2. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins und seiner Tochtergesellschaften einsehen und prüfen; er kann damit einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
3. Schriftliche Berichte des Vorstands werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eventuell vorhandene Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und eventuelle Sonderberichte zur Einsicht.

§ 13

Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in den Tochtergesellschaften

Nach entsprechendem Beschluss des Aufsichtsrates bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat folgende Geschäfte:

- a) Die Wahrnehmung von Gesellschaftsrechten nach § 37 Abs. 1 GmbHG und § 46 GmbHG in Tochtergesellschaften;
- b) Abschluss, Änderung und Kündigung der auf die Geschäftsführungstätigkeit in Tochtergesellschaften bezogenen Dienstverträge;
- c) Die Mitwirkung des Vorstands durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise an Geschäften in Tochtergesellschaften gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 14

Informationspflichten

Die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert die Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig und zeitnah über wichtige Ereignisse und wesentliche Inhalte seiner Tätigkeit.

§ 15

Interessenkonflikte

1. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und seinen etwaigen Tochtergesellschaften und den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder diesen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Abstimmung hierüber erfolgt unter Ausschluss des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds. An Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Kredite vergeben werden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, die/ den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Vorstands unaufgefordert anzuzeigen, ob sie bei anderen Einrichtungsträgern ein entsprechendes Mandat haben, wobei die Zahl der Mandate auf fünf beschränkt ist.
3. Bei Bestehen von Interessenkonflikten sind diese unverzüglich offen zu legen und dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen. Bei dauerhaften Interessenkonflikten ist das Mandat niederzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 01.10.2026 durch den Aufsichtsrat beschlossen und tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ist sie vom Aufsichtsrat zu überprüfen.